

Bei einer zulässigen Verbrennung im Außenbereich ist folgendes zu beachten:

- Nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden bzw. bereits brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Ein ausreichend breiter Schutzstreifen, der von pflanzlichen Abfällen freizumachen ist, muss um die Feuerstelle vorhanden sein.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung (insbesondere durch feuchte Abfälle) sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

| | |
|-------|--|
| 300 m | zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen |
| 300 m | zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, Brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden |
| 100 m | zu sonstigen Gebäuden |
| 100 m | zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen |
| 100 m | zu Waldrändern |

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Schleifstraße 5, 89340 Leipheim
Tel. (08221) 95-456; Fax (08221) 95-480
<https://kaw.landkreis-guenzburg.de>
kaw@landkreis-guenzburg.de

Sprechtage

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr
zusätzlich
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Stand: März 2023



| | |
|------|---|
| 25 m | zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen |
| 75 m | Zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der folgenden Wege |
| 10 m | zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden |

Unabhängig davon ist auch die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) zu beachten.

Hinweis:

Werden pflanzliche Abfälle entgegen den oben genannten Auflagen verbrannt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die konsequent geahndet wird und mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € belegt werden kann.

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Schleifstraße 5, 89340 Leipheim
Tel. (08221) 95-456; Fax (08221) 95-480
<https://kaw.landkreis-guenzburg.de>
kaw@landkreis-guenzburg.de

Sprechtage

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr
zusätzlich
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Stand: März 2023

